

Von: Öffner, Andreas <Andreas.Oefner@gasconnect.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 22.03.2023 12:58:21
Betreff: Stellungnahme Gas Connect Austria GmbH; SOL
Gashochdruckleitung;

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns Ihnen die im Anhang befindliche Stellungnahme zu übermitteln und ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung!

mfG Andreas Oefner

<http://www.gasconnect.at/> - [Legal Notice](#)

Gas Connect Austria unterstützt die [Initiative Grünes Gas](#)

Wissenswertes über den umweltfreundlichen Energieträger Gas finden Sie unter: www.gasconnect.at/gas-im-fokus

Follow us on [Twitter](#) and [LinkedIn](#)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13/ Umwelt und Raumordnung 1

Stempfergasse 7; 01. Bez.: Innere Stadt,

8010 Graz,

Per Email:

abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at



Energy, everywhere.

Betreff: Gas Connect Austria GmbH; Gashochdruckleitung SOL; Begutachtungsentwurf der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie auf Grund des §11 Abs 10 Stmk Raumordnungsgesetz 2010 in der Fassung LGBL. Nr. 842022; erlassen wird; Und Umweltbericht zur SUP Bearbeitung: REGIONALENTWICKLUNG Leitner & Partner ZT GmbH Stand: 17.01.2023 Dateiname: SAPRO_EE_Umweltbericht_FINAL.docx Seite 20 von 190, Stellungnahme der Gas Connect Austria GmbH;

21.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gas Connect Austria GmbH sind gem. § 5 ivm. § 4 Abs 1. GWG gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Allgemeininteresse auferlegt der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft Erdgas umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen.

Zu im Betreff genannten Entwurf der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie, erlassen wird und den als Basis dienenden Umweltbericht zur SUP Bearbeitung: REGIONALENTWICKLUNG Leitner & Partner ZT GmbH Stand: 17.01.2023 Dateiname: SAPRO_EE_Umweltbericht_FINAL.docx erlaubt sich die Gas Connect Austria GmbH wie folgt eine Stellungnahme zu erstatten:

Von der geplanten Verordnung zum Entwicklungsprogramm ist die bestehende Gashochdruckleitung SOL (Süd-Ost-Leitung), unter anderem in den Gemeindegebieten der Gemeinden St Veit in der Südsteiermark, KG Seibersdorf, in Bachsdorf und Gralla, betroffen.

Entlang der Grundstücke der Leitungstrasse bestehen verbücherte, zivilrechtliche Vereinbarungen in Form von Servitutsverträgen zu Gunsten der Gas Connect Austria GmbH mit den jeweiligen Grundeigentümern. Diese zivilrechtlichen Vereinbarungen schränken die Nutzung der Grundstücke durch die Eigentümer entlang der Leitung ein.

Dr. Andreas Öfner

Anlagenrecht/Behörden

Tel. +43 1 27500 88028

Fax +43 1 27500 688028

andreas.oefner@gasconnect.at

GAS CONNECT AUSTRIA GmbH

floridotower

Floridsdorfer Hauptstraße 1

1210 Wien, Österreich

Registriert beim

Handelsgericht Wien

unter FN 208827 z

Gesellschaftssitz Wien

UST-IdNr. ATU51687900

DVR-Nr. 2108487

www.gasconnect.at

Die Gashochdruckleitung SOL wurde vom zuständigen Bundesministerium BMK nach dem Gaswirtschaftsgesetz genehmigt und es wurde gemäß den einschlägigen sicherheitstechnischen Normen eine Schutzstreifenbreite von 4m links und rechts der Rohrleitungsachse festgelegt.

Zum gegenständlichen Verordnungsentwurf Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie und den Bestimmungen gem. § 1 Abs 2 und Abs. 3 Zif. 2 dürfen wir wie folgt vorbringen:

Die Zielbestimmungen der Verordnung lauten:

(1) Ziel dieses Entwicklungsprogramms ist die Erhöhung des Antelles der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Festlegung von überörtlichen Vorgaben zum raumverträglichen Ausbau von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie.

(2) Überörtliche Festlegungen sollen im Sinne einer räumlichen Konzentration durch die Nutzung vorbelasteter und gut geeigneter Standorte, durch Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur sowie durch Einbindung in den Landschaftsraum erfolgen. Die verbindliche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben soll sichergestellt werden.

(3) Bei der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Zieles in der örtlichen Raumplanung ist zu beachten, dass Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie prioritär
1. auf Dachflächen und Fassaden,
2. auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen wie z.B. Parkplätzen, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten oder
3. in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell - gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen errichtet werden.

(4) Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gem. § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie hat in Abhängigkeit von der Strom- und Wärmenetzinfrastruktur unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes zu erfolgen.

(5) Im Sinne einer sparsamen Flächeninanspruchnahme und einer effizienten Flächennutzung sind auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kombinierte Nutzungen mit Agri-Photovoltaikanlagen zu bevorzugen.

Es wird angeregt hier zu konkretisieren, was mit Ausrichtung an der Leitungsinfrastruktur verstanden wird. Einer Ausrichtung an der Gasleitungsinfrastruktur kann nicht zugestimmt werden. Hier soll es zu keinen Missverständnissen kommen. Die Nutzung von Gasleitungsinfrastruktur und Trassen muss hier ausgenommen werden zumal dies hier bundesrechtliche Vorgaben aus dem Gaswirtschaftsgesetz aus Sicherheits- und betrieblichen Gründen ausschließen. Eine Bebauung

und Überbauung ist hier nicht erlaubt. Auch ist in weiterer Folge eine Konkretisierung vorzunehmen, dass Hochdruckleitungstrassen keine „vorbelasteten Flächen“ im Sinne dieses Gesetzes sind.

Zur Bestimmung gem. § 5 Ausschlusszonen des gegenständlichen Verordnungsentwurfs „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie-Solarenergie“

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG 2010 zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in folgenden Bereichen unzulässig:

- 1. in landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gem. regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion, ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlichen Vorrangzonen;*
- 2. in den Teilräumen „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, ausgenommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude, gem. regionalem Entwicklungsprogramm für die jeweilige Planungsregion;*
- 3. in Nationalparks, Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie und bei Naturdenkmälern;*
- 4. in den Biotoptypen/Lebensräumen Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;*
- 5. in Naturparks, ausgenommen Flächen für Anlagen bis zu 2 ha unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild;*
- 6. auf Waldflächen;*
- 7. in roten Gefahrenzonen gemäß § 7 Z 1 sowie in blauen Vorbehaltsbereichen gemäß § 7 Z 3 der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV;*
- 8. in roten Gefahrenzonen gemäß § 8 Abs. 1 sowie in blauen Funktionsbereichen gemäß § 10 Abs. 3 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung - WRG-GZPV;*
- 9. im Bereich von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferböschungen sowie auf Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer mit einer Breite von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante, bzw. mit einer Breite von mindestens 20 m bei jenen Gewässern, deren Uferstreifen mit einer Breite von mindestens 20 m als Grünzone gem. den Regionalen Entwicklungsprogrammen festgelegt sind.*

(Vorschlag)

10. Entlang der Gashochdruckleitungstrassen und der gem. einschlägigen ÖVGW Normen erforderlichen unbebauten Sicherheitsstreifen

Es wird vorgeschlagen eine zusätzliche Ziffer 10 einzufügen, welche Gashochdruckleitungstrassen und den erforderlichen unbebauten Sicherheitsstreifen ebenso als Ausschlusszone festlegt und in diesem Bereich die Errichtung einer Photovoltaikanlage oder sonstiger Bauwerke unzulässig ist, zumal hier die einschlägigen ÖVGW Normen und die Vorgaben des GWG dies aus Sicherheitsgründen gar nicht zulassen würden.

Wir schlagen darüber hinaus vor, wenn nicht ohnehin berücksichtigt, die Baugrenzenlinien der bebaubaren Bereiche in der Art festzulegen, dass ein Mindestabstand von 4 Metern links und rechts der Leitungsachse eingehalten wird und in diesem Bereich jegliche Art der Be- und Überbauung der Leitungstrasse ausgeschlossen ist.

Auch wäre in diesem Zusammenhang anzuführen, dass außerhalb der Baugrenzenlinien (aus der Sicht der gewidmeten Grundstücke) auf der Leitungstrasse keine Hauptgebäude, Nebengebäude und/ oder sonstige Bauwerke errichtet werden dürfen, unerheblich ob diese einer Baubewilligung, Bauanzeige oder keines der beiden bedürfen.

Dies entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzstreifenbreite, welche 4 Meter links und rechts von der Mitte der Leitungsachse gemessen wird, und von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Ebenso dürfen Schutzdächer und andere Bauteile ausnahmslos nicht in den Bereich des Schutzstreifens hineinragen.

Darüber hinaus ist im Schutzstreifen die Versickerung von Oberflächenwasser, die Errichtung von Parkflächen, Befestigungen im Bereich des Schutzstreifens mit z.B. Pflastersteinen und Asphaltierungen, das Pflanzen von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern verboten. Gashochdruckleitungen dürfen nur mit einem kathodischen Korrosionsschutz betrieben werden und dieser darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

Bei Querungen der Leitungsachse mit Versorgungseinrichtungen sind keine schleifenden Schnitte auszuführen und sind die Abstände zur Leitung gem. zutreffender techn. Regelungen/Normen einzuhalten.

Es dürfen keine Entsorgungs-/Retentionsflächen für Oberflächenwässer in dem Schutzstreifen errichtet werden;

Einfriedungen auf den Schutzstreifen sind nicht erlaubt.

Geländeveränderungen und Aufschüttungen im Bereich des Schutzstreifens sind unzulässig.

Grabarbeiten sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt und sind überdies im Vorfeld abzustimmen.

Ergänzend wird zum Umweltbericht zur SUP Bearbeitung: REGIONALENTWICKLUNG Leitner & Partner ZT GmbH Stand: 17.01.2023 Dateiname: SAPRO_EE_Umweltbericht_FINAL.docx

zu Punkt 4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen die Punkte 4.2.1. Vorrangzone Bachsdorf, 4.2.11. Vorrangzone Gralla und 4.2.29. Vorrangzone Seibersdorf unter Punkt Sachwerte/Infrastruktur wurde die Hochdruckgasleitung SOL nicht angeführt.

Die Autobahn, Bahngleise und Stromleitungen, Umspannwerke wurden angeführt. Wir ersuchen daher ebenso die Hochdruckgasleitung in der vorliegenden SUP zu betrachten und diese in den Umweltbericht aufzunehmen.

Die Gas Connect Austria GmbH

b e a n t r a g t

daher innerhalb offener Frist den dargestellten Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Änderungsvorschläge bei der Erlassung der gegenständlichen Verordnung zu berücksichtigen um diesem zustimmen zu können.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Gas Connect Austria GmbH

Thomas Gold

21-03-2023

DI (FH) Thomas Gold

Asset Manager Area South

Andreas Öfner

21-03-2023

Dr. Andreas Öfner

Rechtsabteilung/Anlagenrecht

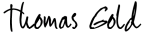
Abschlusszertifikat

Umschlag-ID: 7DA6D27CA8E34DCB911BE99D5A4D127B	Status: Abgeschlossen
Betreff: Mit DocuSign abschließen: Stellungnahme_erneuerbare_Energien_LReg_STMK_230321.pdf	
Quellumschlag:	
Dokumentenseiten: 5	Signaturen: 2
Zertifikatsseiten: 2	Initialen: 0
Signatur mit Anleitung: Aktiviert	Umschlagsteller:
Umschlag-ID-Stempel: Aktiviert	Thomas Gold
Zeitzone: (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien	Floridsdorfer Hauptstrasse 1
	Wien, Wien 1210
	thomas.gold@gasconnect.at
	IP-Adresse: 91.227.130.1

Eintragsverfolgung

Status: Original	Inhaber: Thomas Gold	Standort: DocuSign
21.03.2023 15:13:33	thomas.gold@gasconnect.at	

Unterzeichnereignisse

Unterzeichnereignisse	Signatur	Zeitstempel
Thomas Gold thomas.gold@gasconnect.at Asset Manager Area South GAS CONNECT AUSTRIA GmbH Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung (keine)		Gesendet: 21.03.2023 15:14:58 Eingesehen: 21.03.2023 15:15:08 Signiert: 21.03.2023 15:15:39
	Signaturübernahme: Vorgegebener Stil Mit IP-Adresse: 91.227.130.1	

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Nicht über DocuSign möglich

Andreas Öfner andreas.oefner@gasconnect.at Rechtsabteilung GAS CONNECT AUSTRIA GmbH Sicherheitsstufe: E-Mail, Kontoauthentifizierung (keine)		Gesendet: 21.03.2023 15:15:42 Eingesehen: 21.03.2023 15:16:49 Signiert: 21.03.2023 15:17:16
	Signaturübernahme: Vorgegebener Stil Mit IP-Adresse: 91.227.130.1	

Vereinbarung bezüglich elektronischer Unterlagen und Signaturen:

Nicht über DocuSign möglich

Vor-Ort-Unterzeichner – Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Bearbeiterversandereignisse	Status	Zeitstempel
Bauftragenzustellereignisse	Status	Zeitstempel
Vermittlerversandereignisse	Status	Zeitstempel
Zertifizierter Versand - Ereignisse	Status	Zeitstempel
Kopienereignisse	Status	Zeitstempel
Zeugen-Ereignisse	Signatur	Zeitstempel
Notarereignisse	Signatur	Zeitstempel
Umschlagereignisse – Überblick	Status	Zeitstempel
Umschlag gesendet	Hash-codiert/verschlüsselt	21.03.2023 15:14:58
Zertifiziert zugestellt	Sicherheitsprüfung ausgeführt	21.03.2023 15:16:49
Signiervorgang abgeschlossen	Sicherheitsprüfung ausgeführt	21.03.2023 15:17:16

Umschlagereignisse – Überblick	Status	Zeitstempel
Abgeschlossen	Sicherheitsprüfung ausgeführt	21.03.2023 15:17:16
Zahlungen	Status	Zeitstempel